

Beschlussvorlage

B-109/04-09/Paplitz

Amt: Gemeinde Paplitz

Erstellungsdatum: 28.04.2009

Betreff:

Neufassung Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Paplitz

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
25.05.2009	Gemeinderat Paplitz				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Paplitz bestätigt das Erfordernis der Neufassung der bisherigen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Paplitz verbunden mit der abschließenden Beratung im Stadtrat Genthin.
2. Der Gemeinderat trägt die Eckpunkte zur rechtssicheren Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, wie sie in der vorgelegten Mustersatzung enthalten sind mit.

Sichtvermerk/Datum: 28.04.2009	Turian		Schuster
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 ist der §6c des KAG geändert worden. Dabei handelt es sich um die Billigkeitsregelung für übergroße Wohngrundstücke, die in §12 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Papltitz geregelt ist.

Nach der Neufassung des §6c Abs. 2 Satz 1 KAG ist der Anwendungsbereich der Billigkeitsregelung auf übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten zu begrenzen. Die Änderung des KAG LSA ist zum 01.01.09 in Kraft getreten. Nach dem Grundsatz, dass sich gemeindliche Satzungen dem übergeordneten Recht angleichen müssen, ist die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Papltitz rückwirkend zum 01.01.2009 der o.g. Gesetzesänderung anzupassen.

Eine Satzungsänderung in diesem Punkt ist allerdings derzeit nicht möglich, weil die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Papltitz, unter Mängeln leidet, die zur Unwirksamkeit der Satzung führen.

Eine unwirksame Satzung kann aber nicht in einem Punkt geändert werden, wenn nicht alle anderen Rechtsmängel, soweit offensichtlich erkennbar, mitgehoben werden.

Der Umfang der notwendigen Änderungen, insbesondere zur Ermittlung des durchschnittlich großen Wohngrundstücks, für die Vorlage einer rechtssicheren Satzung ist so groß, dass eine kurzfristige Vorlage nicht möglich ist.

Folgende wesentlichen Satzungsmängel, die zu deren Unwirksamkeit führen, bestehen mit der jetzigen Satzung:

§§	Inhalt	Änderungsbedarf
2	Abrechnungseinheiten	Für die Abrechnungseinheit Papltitz und Gehlsdorf gibt es keine nachvollziehbare Darstellung und damit auch keine Möglichkeit rechtsicher die Grundstücke zu bestimmen, die zur Beitragserhebung herangezogen werden können
6	Gemeindeanteil beträgt 90%	Der Gemeindeanteil von 90 % widerspricht der geltenden Rechtsprechung. Der Gemeindeanteil ist vorteilsgerecht zu ermitteln. Dies geschieht durch ein Berechnungsverfahren, das hauptsächlich auf den Straßenlängen, deren Klassifizierung und deren Verhältnis zueinander beruht.
12	Billigkeitsregeln gesonderte Satzung zur Bestimmung der Durchschnittsgröße der Grundstücke.	Wenn eine solche Regelung besteht muss sie für die Rechtskraft der gesamten Satzung auch aufgestellt und beschlossen werden. Eine Satzung zur Festlegung der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke gibt es nicht. Es ist anzumerken, dass die durchschnittliche Grundstücksgröße anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln ist.

Im Rahmen einer aktuellen rechtsanwaltlichen Prüfung wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Gemeinderäte eine rechtswidrige unwirksame Satzung nicht bestehen lassen können. Die Gemeinderäte haben sich nach §42 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu verhalten und nach geltendem Gesetz zu handeln.

In der Anlage ist eine von einem Fachanwalt für Beitragsrecht ausgearbeitete Beitragssatzung beigefügt, an die sich die Satzung der Stadt Genthin für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Ortsteil Mützel anlehnt.

Die Anliegerbeiträge orientieren sich dabei am unteren Maßstab, der von der Rechtsprechung vorgegeben wird.

Die neue Regelung zu den übergroßen Wohngrundstücken muss noch eingearbeitet werden.

Der Gemeinderat wird um Entscheidungsfindung zu den Eckdaten der Satzung gebeten.

Auf Grund der Gebietsänderung muss das eigentliche Satzungsexemplar dann dem Stadtrat der Stadt Genthin zur Beschlussfassung übergeben werden.

Rechtsgrundlage: KAG LSA, Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, GemO

Anlagen: Mustersatzung

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-109/04-09/Papltz

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

1. Ausgaben

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2009	
	2010 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		

Deckung aus: Ausgabeesparung bei
 Mehreinnahmen bei

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>	Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------------	------------------------------------------------

5. Bemerkungen der Kämmerei

6. Mitzeichnungen

Sachbearbeiter: Frau Maiwald/Herr Knobel
Datum: 28.04.09

Kämmerei
Datum